Stadt Pfullendorf

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET MALAIENSTRASSE“ IN PFULLENDORF – DENKINGEN

02.06.2021

SeeConcept

Büro für Landschafts- und Umweltplanung

Stadt Pfullendorf

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG
BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET MALAIENSTRASSE“ IN DENKINGEN

Auftraggeber

Stadtverwaltung Pfullendorf
Kirchplatz 1

88630 Pfullendorf

Bearbeitung

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung
Frank Nowotne
Waldweg 28

88690 Uhldingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912
e-mail: seeconcept@t-online.de
www.seeconcept.de

Bearbeitung

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhldingen, 02.06.2020

Frank Nowotne

TEXTTEIL

		Seite
I.	**EINLEITUNG**	**4**
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
II.	**BESCHREIBUNG DES BESTANDES**	**7**
2.1	Vegetationsstrukturen / Habitate	7
2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	9
2.2.1	Konkret nachgewiesene Vogelarten	9
2.2.2	Potentiell vorkommende Vogelarten	13
2.3	Fledermäuse	14
2.4	Sonstige potentielle Arten	15
III.	**BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT**	**16**
IV.	**BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTI-GUNGEN**	**17**
V.	**FAZIT**	**17**
VI.	**LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**	**18**

Anhang

-Plan Habitatstrukturen M 1 : 2.500 (im Original)

I. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Auf einer Fläche von rd. 4,6 ha (Stadt Pfullendorf, Denkingen) soll am südwestlichen Ortsrand von Denkingen das bestehende Gewerbegebiet „Malaienstraße“ erweitert werden (v.a. Flurstück Nr. 331).

Im Zuge des Bebauungsplanes ist auch eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung (gem. § 44 NatSchG) bezüglich der europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie erforderlich. Hierbei geht es in erster Linie um Offenlandarten (z.B. Feldlerche). Daneben ist auf weitere v.a. „streng geschützte“ Arten (z.B. Zauneidechse) zu achten (vgl. Abb. 1).

Das Plangebiet im sogenannten „Malaiental“ wird dabei im Norden fast ausschließlich von Ackerflächen bestimmt. Lediglich im nördlichsten Teilbereich des Plangebietes ragt eine, von mäßig intensiv genutztem Grünland, geprägte Parzelle kleinräumig in das Plangebiet, die, ebenso wie die verbreiteten Ackerfluren, aus naturschutzfachlicher Sicht, prinzipiell von unterdurchschnittlichem Interesse ist.

Die „Artenschutzrechtliche Prüfung“ ist dabei insbesondere für die Vögel des Plangebietes vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind weitere „streng geschützte“ Arten (z.B. Zauneidechse).

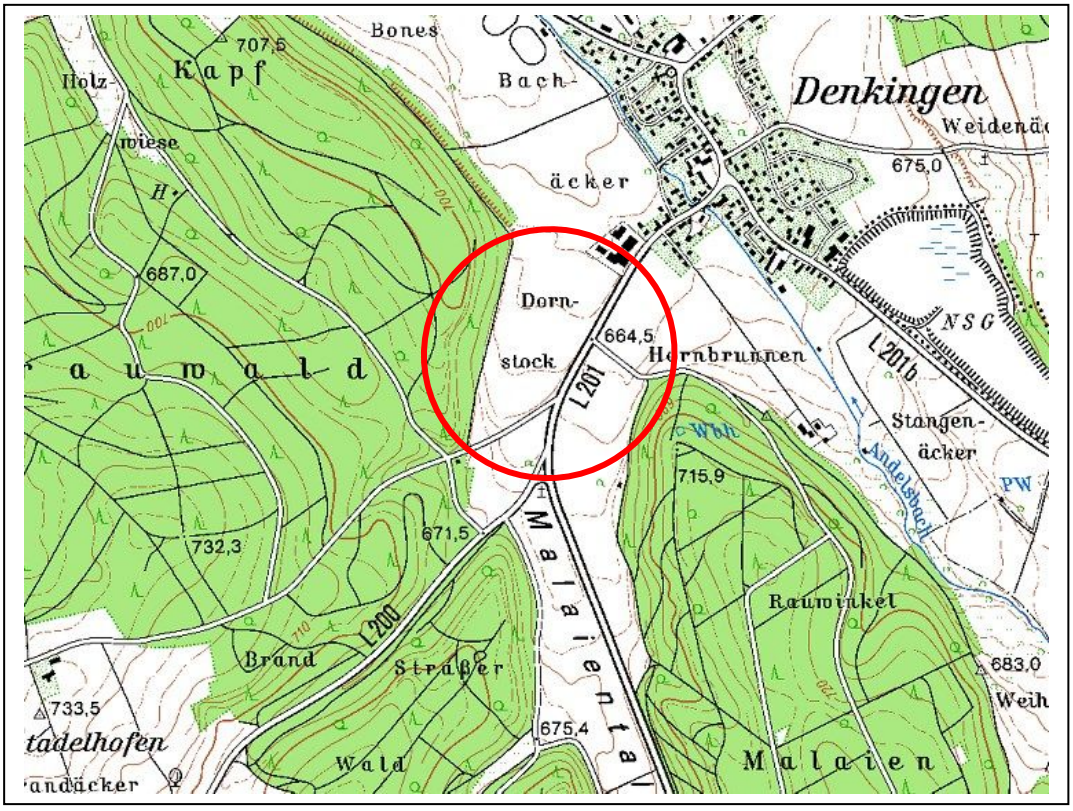

Abb. 1: Lageplan mit Eintrag des Untersuchungsgebietes am südlichen Ortsrand von Denkingen (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG)

Abb. 2: Luftbild mit Eintrag des Plangebietes am südlichen Ortsrand von Denkingen (LUBW)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst.

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

Das Untersuchungsgebiet liegt unter naturräumlichen Gesichtspunkten im Grenzbereich zwischen dem risszeitlichen „Donau – Ablach – Platten“ und dem würmzeitlich geprägten „Oberschwäbischen Hügelland“.

Es stellt mit seiner räumlichen Lage nördlich der Äußeren Jungendmoräne, südlich von Denkingen und dem weiteren Verlauf einer würmeiszeitlichen Schmelzwasserrinne, die in etwa dem heutigen Lauf der Verebnung südlich Wattenreute entspricht, einen charakteristischen Ausschnitt aus dem glazialen Formenschatz dar.

Während die Hanglagen zum Teil von Grünlandflächen geprägt sind, werden die Niederungen zumeist ackerbaulich genutzt.

Diese übergeordnete Gliederung zeichnet sich auch innerhalb des Plangebietes (rd. 4,6 ha ha) ab. So wird auch das Plangebiet nahezu ausschließlich von Acker (37.10) bestimmt (rd. 95 %). Unmittelbar nordwestlich des Plangebietes schließen jenseits eines Wirtschaftsweges, Waldflächen (v.a. Fichtenforste) an.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein geschützter Biotop.

Gemäß des LFU-Datenschlüssels (2004, 2010) handelt es sich im Bereich des geplanten Bebauungsplankonzeptes v.a. um folgende Biotoptypen:

33.60 Intensivgrünland (sehr kleinräumig)
37.10 Acker
60.21 Völlig versiegelte Straße

Fototafel: Biotopstrukturen des Plangebietes

	Plangebiet von Süden: Das Gebiet ist relativ eben und wird dabei nahezu ausschließlich von Ackerflächen bestimmt. Nach Westen steigt das Gelände deutlich und wird von Wald bestockt. Aufnahme: 28.04.2021
	Plangebiet von Nordwesten: Westlich der Landstraße (L 268) nach Pfullendorf grenzen unmittelbar Ackerflächen an. Im Frühjahr waren diese von Raps bestellt. Aufnahme: 19.03.2021
	Plangebiet von Süden: Ein Wirtschaftsweg (rd. 666 m NN). trennt das Plangebiet (Offenland , v.a. Acker) in ebener Lage vom anschließenden Wald.
	Plangebiet von Nordwesten: Das Plangebiet wird insgesamt von landwirtschaftlich intensiver Nutzung geprägt. Aufnahme: 19.03.2021

Aufnahmen: 24.03.2021, F. Nowotne /SeeConcept ®

2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fanden im betroffenen Bereich sechs Erhebungen der Vogelwelt am 24.02.2021, 19.03.2021, 01.04.2021, 16.04.2021, 28.04.2021 und 28.05.2021 (Abendbegehung) statt. Diese erlauben eine vergleichsweise genaue Einschätzung des Arteninventars, auch wenn im Zuge noch weiterer Erhebungen zusätzliche Arten möglich wären. Aufgrund der günstigen Untersuchungszeit kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich um ein repräsentatives und damit hinreichend aussagekräftiges Artenspektrum hinsichtlich der betroffenen Flächen handelt.

Die Untersuchungen fanden überwiegend in den Vormittags- bzw. Mittagsstunden statt. Eine Abendbegehung (v.a. zum Nachweis der Wachtel) fand Ende Mai statt (s.u.).

Die Methodik der Erfassung orientierte sich an einer Revierkartierung (vgl. MITSCHKE & LUDWIG 2004, SÜDBECK et al. 2005), was in Anbetracht der ausgeräumten Flur als ausreichend erachtet wurde. Bei den Erfassungen wurde auch das nahe Umfeld des Plangebietes einbezogen.

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde an folgenden Terminen aufgesucht:

- 24.02.2021 14:00 – 16:00 sonnig, 16°C, Sonne 0
- 19.03.2021 13:00 – 15:00 Graupel, sonnig, 3 °C, Wind 1
- 01.04.2021 10:00 – 11 sonnig, 14 °C, Wind 0
- 16.04.2021 16:00 – 18:00 heiter, 6 °C, Wind 3
- 28.04.2021 15:00 – 16:00 sonnig 15 °C, Wind 1
- 28.05.2021 21:00 – 22:00 bedeckt, 13 °C, Wind 1

Im Rahmen der Kartierungen konnten so für das Plangebiet folgende **11 Vogelarten** nachgewiesen werden:

Tab. 1: Vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArtSchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plangebiet	UG	Bemerkungen
								T1	T2	
1.	Amsel				x		bes. geschützt	X	X	Nahrungsgast
2.	Bachstelze				x		bes. geschützt	X	X	Nahrungsgast
3.	Blaumeise				x		bes. geschützt		X	Im Wald
4.	Buchfink				x		bes. geschützt	X	X	Gelegentlicher Nahrungsgast
5.	Kleiber				x		bes. geschützt		X	Wald im Westen
6.	Kohlmeise				x		bes. geschützt	X	X	verbreitet
7.	Mäusebussard				x		streng. geschützt		X	Nahrungsgast
8.	Rabenkrähe				x		bes. geschützt		X	Nahrungsgast
9.	Ringeltaube				x		bes. geschützt		X	Nahrungsgast
10.	Singdrossel				x		bes. geschützt		X	Im Wald
11.	Wacholderdrossel				x		bes. geschützt	X	X	gelegentl. Nahrungsgast

*1) : Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2016) LUBW
*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004
*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Plangebiet

T1 = Offenland (v.a. Acker)

Umgebung

T2 = Wald im Westen, Offenland)

Amsel

Ein insgesamt verbreiteter Vogel, vor allem auch im anschließenden Waldrand. Hier sicher auch Brutvogel.

Bachstelze

Diese typische Offenlandart ist möglicherweise der einzige Brutvogel des Offenlandes des Plangebietes.

Blaumeise

Vorkommen im Bereich des westlichen Waldrandes, kein Bestandteil des Plangebietes.

Buchfink

Der Buchfink ist kein eigentlicher Bestandteil des Plangebietes. Die häufige Art konnte jedoch im Bereich des westlichen Waldrandes regelmäßig nachgewiesen werden.

Kleiber

Kein Bestandteil des Plangebietes, im Bereich der bewaldeten Hänge im Westen.

Kohlmeise

Eine häufige Art im Bereich des weiteren Untersuchungsgebietes ist die Kohlmeise, für die die Gehölzstrukturen im westlichen Waldrandbereich von Interesse sind.

Mäusebussard

Der Mäusebussard konnte am 28.04.2021 unmittelbar südlich des Plangebietes überfliegend beobachtet werden. Das Tier wählte im Anschluß einen Strommasten als Ansitz entlang der L 268.

Die Art besitzt einen großen Aktionsradius und nutzt das Offenland des Plangebietes gelegentlich als Nahrungshabitat. Im Bereich der angrenzenden Waldgebiete könnte sich ein Brutplatz befinden.

Rabenkrähe

Eine im Untersuchungsgebiet insgesamt verbreitet auftretende Art, die auch das waldferne Offenland als Nahrungshabitat des Plangebietes nutzt. Ein Neststandort wird im Bereich der Waldränder vermutet. Im Bereich des Plangebietes ist die Rabenkrähe regelmäßiger Nahrungsgast (z.B. 16.04.2021).

Ringeltaube

Die Art konnte im Plangebiet nachgewiesen werden. Die Art nutzt das Plangebiet gelegentlich als Nahrungshabitat.

Singdrossel

Ab Ende Februar konnte die Singdrossel im Bereich des Waldrandes, westlich des Plangebietes, nachgewiesen werden.

Wacholderdrossel

Kein Bestandteil des Plangebietes. Vorkommen westlich im Bereich des Waldgebietes. Am 16.04.2021 als Nahrungsgast einzeln im Bereich des Plangebietes.

2.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten

Auf Grundlage der erfassten Biotoptypen (vgl. 2.1) und unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse sind mindestens folgende weitere rd. 3 Arten für das Plangebiet prinzipiell als „potentiell vorkommend“ anzusehen (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArtSchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plangebiet	UG	Bemerkungen
								T1	T2	
1.	Feldlerche	**3**			x		bes. geschützt	**X**		
2.	Rotkehlchen				x		bes. geschützt		**X**	
3.	Turmfalke				x		streng. geschützt	**X**	**X**	

*1) : Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2016) LUBW
*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004
*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Plangebiet

T1 = Offenland (v.a. Acker)

Umgebung

T2 = Wald im Westen, Offenland)

Feldlerche, RL 3

Zu berücksichtigen ist die prinzipielle Eignung des Plangebietes als mögliches Bruthabitat für die Feldlerche, die zwischenzeitlich landesweit als „gefährdet“ gilt (Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %).

Im Zuge der Begehungen innerhalb des Plangebietes konnte die Art, trotz der günstigen Jahreszeit und Bedingungen im Frühjahr 2021, jedoch nicht nachgewiesen werden. Sehr wahrscheinlich dürfte einer der Hauptgründe für ihr Fehlen im Bereich des Plangebietes in der vergleichsweise engen Talsituation („Malaiental“) mit der Kulissenwirkung der vorhandenen Wälder zu beiden Seiten, zu suchen sein (vgl. SÜDBECK ET AL. 2012 ,TRAUTNER, J., JOOSS, R. 2008).

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen könnte ebenso im westlichen Randbereich (Waldrand) gefunden werden, wo es ausreichend Deckung und Kleinstrukturen vorfindet.

Turmfalke RL V

Für den „streng geschützten“ Turmfalken könnte das Gebiet als Nahrungshabitat dienen. Er konnte jedoch im Rahmen der Erhebungen hier nicht festgestellt werden. Ein Brutvorkommen der Art im Nahbereich des Plangebietes (z.B. Krähennest) kann ausgeschlossen werden.

Vermutlich dürfte ebenso einer der Hauptgründe für sein Fehlen im Bereich des Plangebietes in der vergleichsweise engen Talsituation („Malaiental“) zu suchen sein.

2.3 Fledermäuse

Infolge des Fehlens von Gehölzstrukturen mit Versteckmöglichkeiten wie z.B. Astabbrüchen, Asthöhlen, Stammhöhlen, Rindenrissen u.v.m. bieten sich für einzelne Fledermausarten innerhalb des Plangebietes prinzipiell keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Auch wenn diese Artengruppe nicht speziell untersucht wurde, kann hinsichtlich des Plangebietes infolge fehlender Habitatstrukturen für diese Bereiche prinzipiell von einer stark unterdurchschnittlichen („sehr geringen“) Bedeutung für Fledermäuse (Einzeltiere) ausgegangen werden. Auch die westlich anschließenden bewaldeten Bereiche bieten infolge einer dominierenden Fichtenbestockung nur vergleichsweise wenige Habitatstrukturen.

2.4 Sonstige potentielle Arten

Amphibien und Reptilien

Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes sind keine konkreten Vorkommen von „streng geschützten“ Arten, wie z.B. Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt und infolge der intensiven Nutzung auch wenig wahrscheinlich.

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes sind z.B. Vorkommen von „streng geschützten“ Arten, wie z.B. Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt (vgl. SEECONCEPT 2008, 2010).

Unter den Amphibien sind 6 Arten (Bergmolch, Nördlicher Kammmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) für den Bereich des weiteren Untersuchungsgebietes (4. Quadrant Kartenblatt 8021) nachgewiesen (vgl. LAK-Ergebnisse LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Aufgrund des gegenwärtigen Fehlens temporärer und / oder dauerhafter Laichhabitate (Weiher und Tümpel) ist die Eignung des Plangebietes für „besonders und streng geschützte“ Arten gegenwärtig ohne Bedeutung. Auch eine mögliche Nutzung als terrestrischer Lebensraum (Sommerlebensraum), beispielsweise der Erdkröte, kann infolge der intensiven Nutzung ausgeschlossen werden.

Ebenso können mögliche Reptilienvorkommen innerhalb des Plangebietes, infolge der Habitatausstattung (intensive Nutzung, Verschattungseffekte durch Waldkulisse im Westen), ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Für Tagfalter ist das Plangebiet, aufgrund der Strukturausstattung ebenso von eher untergeordneter Bedeutung. So wurde in Randbereichen lediglich der Kleine Kohlweißling (*Pieris rapae*) nachgewiesen. Diese Einschätzung wird auch durch mangelnde Nachweise für das betroffene Kartenblatt bekräftigt (vgl. EBERT 1991).

III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

Vögel

Das eigentliche Plangebiet, das sich überwiegend aus intensiv genutztem Ackerland zusammensetzt, stellt insgesamt eine sehr unterdurchschnittlich bedeutsame (Brut) Habitatstruktur für Vogelarten dar.

Auch ein Vorkommen von Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche (RL 3 BW) konnte während der Geländeerhebungen im Frühjahr 2021 nicht nachgewiesen werden und ist auch infolge der Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Ein maßgeblicher Grund dürfte einerseits in der Nähe zum bereits bestehenden Siedlungsrand bzw. Vertikalstrukturen (Wald) im Westen, die die Art meidet, zu suchen sei.,

Darüber Hinaus dienen die waldnahen Bereiche des Offenlandes allenfalls wenigen Arten, wie z.B. Amsel, Buchfink und Singdrossel als Nahrungshabitat.

Unter den „streng geschützten“ Arten, konnte im Rahmen der Erhebungen lediglich der Mäusebussard, festgestellt werden.

Fledermäuse

Infolge des fehlenden Höhlenangebotes kann ein Vorkommen von Fledermäusen im Bereich des Plangebietes, die hier während des Sommers Quartiere finden könnten, prinzipiell ausgeschlossen werden.

Auch eine besondere Bedeutung als potentielles Jagdgebiet für Fledermäuse ist infolge der intensiven Nutzung nicht zu erwarten.

Amphibien und Reptilien

Für Lurche und Kriechtiere besitzt das Plangebiet aufgrund der Strukturausstattung, der intensiven Nutzung sowie des Fehlens von Laichhabitaten aktuell keine besondere Relevanz. Auch als Landlebensraum für häufigere Arten bietet das eigentliche Plangebiet kein geeignetes Potential.

Tagfalter

Die Beobachtung der Weißlingsart Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), der ein häufiger Ubiquist ist, unterstreicht den Charakter des Plangebietes als landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen.

IV. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Vögel

Beeinträchtigungen für konkret und potentiell vorkommende „besonders und streng geschützte“ Vogelarten

Bei den durch die geplante Bebauung betroffenen „besonders“ geschützten Vogelarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, Art 1 VS-RL, VS-RL Anhang 1), wie z.B. Amsel, Buchfink, oder Singdrossel handelt es sich ausschließlich um **Nahrungsgäste**, die z.T. ihre Kernreviere im Bereich der Randflächen des Plangebietes (v.a. Wald im Westen) oder weiter entfernt (Mäusebussard) besitzen.

Da im Zuge der Bauphase ggf. die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (aktuell Acker) erforderlich werden könnten, ist, auch wenn aktuell keine Brutvögel nachgewiesen werden konnten, prinzipiell zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatSchG der Baubeginn zwischen dem 01.03. und dem 30.09. (ab Mitte September Ende der Brutzeit der betroffenen Arten) unzulässig. Außerhalb dieses Zeitraums kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bautätigkeiten (Beseitigung von Vegetation) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der „besonders und streng geschützten“ Arten nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatSchG wird damit nicht ausgelöst.

Ein Eingriff in diese Flächen, muß für das vorgefundene Artenspektrum (s.o.) als potentielle Beeinträchtigung eingestuft werden (v.a. Nahrungsgäste). Von einer Erheblichkeit muß jedoch nicht ausgegangen werden. Hierfür sprechen u.a. folgende Sachverhalte:

- Die Lebensstätten dieser Arten besitzen auch heute noch große Anteile im Untersuchungsgebiet und im Grenzbereich der Naturräume „Oberschwäbisches Hügelland“/ „Donau- Aitrach-Platten“.
- Die das Gebiet aufsuchenden Nahrungsgäste sind im Untersuchungsgebiet und auch im Grenzbereich der Naturräume „Oberschwäbisches Hügelland“/ „Donau- Aitrach-Platten“ verbreitet und häufig.
- Das Plangebiet stellt für die meisten dieser Arten (Nahrungsgäste) lediglich einen Teillebensraum dar.
- Für Durchzügler bestehen weiterhin entsprechende Landschaftsräume in der unmittelbaren Umgebung.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG wird für dieses Artenspektrum damit nicht ausgelöst.

Innerhalb des Plangebietes konnte aktuell kein Feldlerchenrevier oder anderer Offenlandarten festgestellt werden und sind auch nicht zu erwarten. Infolge dieser Tatsache ist so im Zuge einer geplanten Bebauung von keinem Verlust eines Revieres auszugehen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Infolge fehlender Gehölze innerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, daß nach jetzigem Kenntnisstand, eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatschG für die im Plangebiet potentiell vorkommenden bzw. übersommernden Fledermäuse der „streng geschützten“ Arten nicht zu befürchten ist.

Sonstige

Da hinsichtlich der Beleuchtung von der Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel ausgegangen wird (z.B. Natrium-Niederdruckdampflampen), muss mit erheblichen Auswirkungen für nachtaktive Insekten nicht gerechnet werden. Hinzu kommt, dass auch im Einzugsgebiet bereits andere störende dauerhafte Lichtquellen vorhanden sind und die Umgebung für diese Artengruppe infolge der intensiven Nutzung als wenig bedeutsam anzusehen ist.

V. FAZIT

Als Ergebnis der Geländebegehungen im Plangebiet „Malaienstraße“ (Denkingen) weist das strukturarme und intensiv genutzte Offenland aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine unterdurchschnittliche Wertigkeit auf.

So konnten lediglich einige wenige Nahrungsgäste im Zuge der Erhebungen registriert werden. Innerhalb des Plangebietes konnte aktuell kein Feldlerchenrevier oder anderer Offenlandarten (z.B. Wachtel, Schafstelze) festgestellt werden und ist auch vor allem infolge der vergleichsweise engen Talsituation („Malaiental“) (Nähe zu Vertikalstrukturen mit Wald im Westen und Osten, Gewerbe im Norden) nicht zu erwarten.

Die vorhandene intensive Flächennutzung sowie die das Gebiet zerschneidende Landstraße L 268, scheinen das Gebiet für Offenlandarten zusätzlich zu entwerten.

Bei den durch die geplante Bebauung betroffenen „besonders“ geschützten Vogelarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, Art 1 VS-RL, VS-RL Anhang 1), wie z.B. Amsel, Buchfink, oder Singdrossel handelt es sich ausschließlich um, Nahrungsgäste. So konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes lediglich 5 (z.B. Amsel, Bachstelze, Buchfink, Singdrossel oder Wacholderdrossel) nachgewiesen werden, die ihre Kernreviere im Bereich der Randflächen des Plangebietes (Wald im Westen) besitzen.

„Streng geschützte“ Arten, wie z.B. Mäusebussard, konnten im Rahmen der Erhebungen zudem nicht festgestellt werden.

Da davon ausgegangen wird, dass hinsichtlich der Vögel, die Beseitigung der Vegetationsstrukturen (Acker)) und Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutperiode, zwischen Oktober und März erfolgt, ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, nicht zu befürchten.

VI. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.

BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

BLUME, D. (1982): Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht.- Neue Brehm-Bücherei Bd. 300, Westarp-Wissenschaften. Wittenberg Lutherstadt.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.-Gustav Fischer Verlag Jena.

EBERT, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden - Württembergs, Tagfalter Bd. 1 und 2; Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTTEMBERG (1998): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.- Blatt 8021 Pfullendorf, Stuttgart.

LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.

LUBW (2013): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2013.- Karlsruhe.

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.

MITSCHKE, A. & J. LUDWIG (2004): Monitoring häufiger Brutvögel in der Normallandschaft von Niedersachsen und Bremen. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 36: 69-7.

RUGE, K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.

SÜDBECK ET AL. (2012): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten.- Naturschutz und Landschaftspflege. 40 (9).-

ANHANG

Plan Habitatstrukturen M 1 : 2.500 (im Original) DIN A 3